

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom (Datum)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.01.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.10.2013, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. In § 2 wird der neue Absatz 6 eingefügt: „Abweichend von Absatz 1 erhalten Mitglieder des Gemeinderats für ihre Tätigkeit im Rahmen von Delegationsreisen in die Partnerstädte oder zu den Hauptversammlungen des Deutschen Städtetags und des Städtetags Baden-Württemberg keine Aufwandsentschädigung.“

2. In § 4 Absatz 2 wird nach Satz 2 eingefügt: „Die oder der Vorsitzende eines Wahlvorstands in einem Urnenwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 75 Euro. Die oder der Vorsitzende eines Wahlvorstands in einem Briefwahlbezirk erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 65 Euro. Die oder der stellvertretende Vorsitzende eines Wahlvorstands erhält bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 1,5 Stunden eine Entschädigung in Höhe von 60 Euro.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Boris Palmer
Oberbürgermeister